

umweltstadt

Nachrichten
der Wiener
Umweltanwaltschaft
01/2016

wiener
umwelt
anwaltschaft

Alles Leben ist **Chemie!**

- » Mehr als 20 Jahre WUA
- » 30 Jahre Tschernobyl/5 Jahre Fukushima
- » UVP-Tag 2015

FÜR DIE UMWELT. IM INTERESSE ALLER WIENERINNEN UND WIENER.

» Weniger Chemie im Haushalt ist möglich!

Alles Leben ist Chemie heißt diesmal unser Hauptartikel. Die „Chemie“ kann aber das Leben auch sehr negativ beeinflussen, denkt man an toxische Stoffe, Allergene oder gar Karzinogene. Die WUA beschäftigt, wie diese Stoffe im Alltag vermieden werden können um Mensch und Umwelt zu schonen. Dafür sind gute gesetzliche Regelungen absolut notwendig. Im täglichen Leben gibt es aber auch für Jede/n Möglichkeiten den Chemikalieneinsatz zu reduzieren und damit sich selbst und anderen Lebewesen Gutes zu tun. Wir haben daher fünf WUA-TIPPS für eine „chemikalienreduzierte“ Lebensweise zusammengestellt:

- Wiener Leitungswasser trinken statt Mineralwasser aus Plastikflaschen zu konsumieren
- Auf synthetische Schädlingsbekämpfungsmittel wie Insektizide, Herbizide, Fungizide oder Schneckenkorn in Haus und Garten jedenfalls verzichten

Dr. Andrea Schnattinger
Wiener Umwelthanwältin



- Bioprodukte, Naturkosmetika und -reinigungsmittel sowie Produkte mit dem österreichischen oder EU-Umweltzeichen bevorzugen
- Den Fleischkonsum, insbesondere von gepökelten, geräucherten und gesurten Fleischprodukten, reduzieren
- Desinfektionsmittel im Haushalt vermeiden

Sehr aktiv war die WUA auch wieder zu Anti-Atom Themen mit den Stellungnahmen gegen die Erweiterung von Paks (H) und Bohunice (SK) und der Leitung der öffentlichen Anhörungen in Österreich. Am 21. April 2016 findet am Nachmittag die Fachtagung anlässlich 30 Jahre Tschernobyl - 5 Jahre Fukushima und am Abend das Benefizkonzert zu Gunsten der Tschernobylkinder im Wiener Rathaus statt. Bitte vormerken!

Eine interessante Zeit mit dieser umweltstadt wünscht
Ihre Wiener Umwelthanwältin

» Mehr als 20 Jahre Wiener Umwelthanwaltschaft – Fachtagung und Festveranstaltung

Die Wiener Umwelthanwaltschaft (WUA) besteht als weisungsfreie und unabhängige Einrichtung des Landes seit mehr als 20 Jahren. Die Arbeit wurde bereits im Jahr 1994 aufgenommen. Die Arbeitsschwerpunkte sind auf die nachhaltige Entwicklung Wiens ausgerichtet. Die WUA greift viele wichtige Themen für Wien auf und liefert Entscheidungsgrundlagen. „Besonders wichtig ist es uns die Stadt mit ihrer hohen Lebensqualität so weiterzuentwickeln, dass auch mit einer höheren Anzahl von

BewohnerInnen großzügige Grünräume, wohnungsnaher Erholungsflächen und Naturerleben in der Stadt für alle zugänglich sind“, erklärte Umwelthanwältin Andrea Schnattinger. Unter diesem Motto lief auch die Fachtagung „Stadt-Natur: fair-mehren“ und die Festveranstaltung „WUA 20+“ in der Wiener Urania. Die Expertendiskussion beschäftigte sich mit der zunehmenden Dichte der Stadt und den immer höheren Ansprüchen an die Grünräume.



Das Wiener Umweltschutzgesetz legt die Aufgaben fest, die sowohl Rechte in Landes- und Bundesgesetzen umfassen als auch die WUA als Anlaufstelle für BürgerInnen zu Umweltthemen in weitester Hinsicht ausstatten.

Stadträtin Ulli Sima gratulierte die WUA zu ihrem Jubiläum und bedankte sich bei der Umwelthanwältin und ihren MitarbeiterInnen für die kompetente Arbeit in zahlreichen Themenfeldern und im Besonderen für die Aktivitäten als Mitstreiterin und Impulsgeberin im Anti-Atom Bereich. Besonders freut uns, dass wir den bekannten Naturfotografen Georg Popp/Wiener Wildnis für eine eindrucksvolle Fotoshow durch die „wildesten Ecken Wiens“ gewinnen konnten. Unsere Festgäste waren begeistert von diesen erstaunlichen Fotomotiven. Ergebnisse der Fachveranstaltung: www.wua-wien.at

» Ausblick: 30 Jahre nach Tschernobyl - 5 Jahre nach Fukushima

Im Jahr 2016 jährt sich die Katastrophe von Tschernobyl (26. April 1986) zum 30sten Mal, jene von Fukushima (11. März 2011) zum fünften Mal. Das ist kein Grund zum Feiern aber eine Verpflichtung zu gedenken. Auf der ganzen Welt wird die erste Jahreshälfte 2016 in vielfältiger Weise im Zeichen der katastrophalen – bisher einzigen als 7 auf der INES-Skala bewerteten – Kernkraftwerksunfälle stehen.

Die WUA als Atomschutzbeauftragte der Stadt Wien wird gemeinsam mit dem Institut für Sicherheits- und Risikoforschung der Universität für Bodenkultur Wien am 21. und 22. April 2016 im Rahmen einer Fachveranstaltung und der „Langen Nacht der Forschung“ zur kritischen und

fundierten wissenschaftlichen Aufarbeitung beitragen. Wichtig ist die Erinnerung an diese beiden Katastrophen, die das Scheitern der Kernenergie in tragischer Weise sichtbar machen, wach zu halten. Die Fachveranstaltung unter dem Titel „Nukleare Katastrophen und deren Folgen - 30 Jahre Tschernobyl/5 Jahre Fukushima“ wird am 21. April 2016 ab 13 Uhr im Wappensaal des Wiener Rathauses stattfinden. Neben Vorträgen zu den Folgen der beiden katastrophalen Unfälle, wird auch der gleichnamige Sammelband zur Veranstaltung präsentiert. Informationen zur Veranstaltung findet man auf der Homepage www.ines7.info.

Am 22. April 2016 findet um 17 Uhr in der Aula des Schwackhöfer Hauses der Uni-

versität für Bodenkultur (19., Peter Jordan Straße 82) der Auftakt zur „Langen Nacht der Kernenergie“ statt. Dieser eigene Block im Rahmen der „Langen Nacht der Forschung“ wird sich mit dem Thema Gefahren der Radioaktivität im Allgemeinen und der Kernenergie im Speziellen beschäftigen.

www.langenachtderforschung.at/

Zu Gunsten der Tschernobyl-Kinderaktion von Global 2000 wird unter Mitwirkung der Wiener Philharmoniker am 21. April 2016 ab 18.30 Uhr ein Benefizkonzert im Wiener Rathaus gegeben. Der Preis einer Karte beträgt 36 Euro. Bestellung: www.global2000.at

» Neue AKW Projekte in Ungarn und der Slowakei Öffentliche Anhörung im Rahmen der grenzüberschreitenden UVP

Seit 1986 sind in Europa nur wenige Kernkraftwerke fertiggestellt und nur drei KKW-Bauten neu begonnen worden. Durch die Privatisierung des Strommarktes und der damit verbundenen betriebswirtschaftlichen Beurteilung von KKW-Neubauten, lag der Fokus bis heute vor allem auf der sicherheitstechnisch problematischen aber wirtschaftlichen Laufzeitverlängerung bestehender Anlagen. In letzter Zeit gibt es allerdings eine Häufung von UVP für Neubauprojekte. Zurzeit sind zwei Projekte in Ungarn und der Slowakei in der UVP-Phase. Die WUA hat, wie zu allen grenzüberschreitenden Verfahren, die neue Kernreaktoren in Europa betreffen, auch zu diesen Stellungnahmen abgegeben. Die WUA publizierte auch Musterstellungnahmen für Bürgerinnen und Bürger auf ihrer Homepage und koordinierte gemeinsame Stellungnahmen für die österreichischen Umweltschutzverbände und die Bundesländer. Die öffentlichen Anhörungen in Österreich zu den UVP Paks und Bohunice wurden von der WUA geleitet.

KKW Paks 2

Am 23. September 2015 fand als vorläufig letzter Schritt im UVP-Verfahren zur Errichtung von neuen Reaktoren am Standort Paks die Öffentliche Anhörung nach Artikel 2 Abs. 6 Espoo-Konvention in Wien statt. Das Projekt in Paks ist aus mehreren Gründen als besonders problematisch einzustufen. Die Transparenz des Projektes ist im europäischen Vergleich noch geringer als bei der Errichtung von KKW ohnedies üblich. Mehrere Geheimhaltungsbestimmungen, über das zwischen Ungarn und Russland vereinbarte Projekt, wurden vom Ungarischen Parlament beschlossen. Am Standort sind heute schon mehr als 40 % der ungarischen Stromerzeugung konzentriert und belasten dadurch einerseits das Wärmegefüge der Donau und andererseits ergibt sich dadurch eine problematische Situation für die Netzsicherheit und die nukleare Sicherheit. Die Projektwerber sind davon überzeugt, dass es bei dem betrachteten Reaktortypen der dritten Generation (AES 2006) auch bei schwersten Unfällen mit Kern-

schmelze zu keiner relevanten Freisetzung von radioaktiven Stoffen kommt. Die WUA und Umweltorganisationen haben diese Ansicht stark kritisiert. Die EU Kommission beschäftigt sich aktuell mit der Beihilfenfrage in der Finanzierung von Paks 2.

KKW Bohunice V3

Am 18. November 2015 fand die öffentliche Anhörung im Espoo-Verfahren zum Vorhaben im KKW Bohunice einen neuen Reaktor zu errichten in Wien statt. Die Slowakei hat bereits zwei zusätzliche Reaktoren (Mochovce 3 & 4) seit mehreren Jahrzehnten in Bau. Das hat in den letzten Jahren bereits mehrere 100 Millionen Euro gekostet. Bohunice ist auch der zu Wien nächste KKW-Standort. Im Laufe des Verfahrens wurde das Projekt von zwei neuen Reaktoren auf einen reduziert. In der Dokumentation zur UVP wird davon ausgegangen, dass Freisetzungen radioaktiver Stoffe stattfinden können, die Maßnahmen in Österreich notwendig machen.

Alles Leben ist Chemie!

Mit Chemikalien kommen wir täglich in Berührung. Die weltweite Chemikalienproduktion stieg von 1 Mio. Tonnen im Jahre 1930 auf über 300 Mio. Tonnen im Jahre 2005. Rund 80.000 Chemikalien werden derzeit industriell hergestellt. Gehen in der Praxis tatsächlich einige Krebserkrankungen oder Störungen der Fruchtbarkeit auf den Kontakt mit Alltagschemikalien zurück und schützt uns das geltende Chemikalienrecht davor?

Jede/r von uns verbraucht durchschnittlich circa 50 kg reine Chemikalien pro Jahr.¹ Sie begegnen uns im Alltag als Lösungsmittel, Säuren, Tenside, Farb- und Duftstoffe, Stabilisatoren, Emulgatoren, Pestizide, Konservierungsmittel oder als biozide Wirkstoffe in Produkten wie Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmittel, Lebensmittel(verpackungen), Insektiziden, Desinfektions-, Holzschutz-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Lacken und Farben.

Chemikalien können dabei über die Nahrung, die Atmung oder die Haut aufgenommen werden und danach – je nach der aufgenommenen Menge und deren Giftigkeit – negative Wirkungen auf die menschliche Gesundheit entfalten. Bei Unfällen können sie Verätzungen oder Vergiftungen verursachen, beim verwendungsgemäßen Verbrauch Allergien hervorrufen. Manche Chemikalien haben auch eine frucht(barkeits)- oder organschädigende oder auch eine Krebs erzeugende Wirkung, wovon wir uns wahrscheinlich am meisten fürchten.

Trotz Altersstandardisierung starke Anstiege der Neuerkrankungsraten zeigen z. B. Bauchspeicheldrüsenkrebs (Männer 18 % und Frauen 8 %), Gehirntumore bei Männern (27 %), Lungenkrebs bei Frauen (25 %) und Schilddrüsenkrebs bei Männern (+43 %) und Frauen (+48 %). Die konkreten Ursachen für diese, teilweise sehr deutlichen Anstiege, sind zumeist ungeklärt.

Der „Weltkrebsbericht 2014“ (WHO) erwartet bis zum Jahr 2030 eine Zahl von 21,6 Millionen jährlichen Neuerkrankungen gegenüber 14 Millionen im Jahr 2012. Bereits anlässlich einer Konferenz im Jahr 2011 schätzte die WHO den Anteil der umweltbedingten Krebserkrankungen weltweit auf knapp ein Fünftel. Das sind 2,8 Millionen Menschen, die jährlich an Krebs erkranken und deren Leidensweg man durch einen sorgsameren Umgang mit Chemikalien und Schadstoffen größtenteils verhindern könnte.²

Von Seiten westlicher Industriestaaten wird hierzu ins Feld geführt, dass dieses Bild durch die Umweltverschmutzung in Entwicklungs- und Schwellenländern zustande komme, während

bei uns aufgrund eines strengen Umwelt- und Chemikalienrechts die Bevölkerung vor dem ungewollten Kontakt mit krebs-erregenden Stoffen weitgehend geschützt sei. Bei uns sind hohe Krebsraten vor allem der höheren Lebenserwartung und einem ungesunden Lebensstil mit zu wenig Bewegung und einer un- ausgewogenen Ernährung geschuldet.

Handlungsbedarf beim Arbeitsschutz

Unbestritten ist hingegen der Handlungsbedarf zum Schutz von ArbeitnehmerInnen vor Krebs. Ein Arbeitspapier³ des Instituts der Europäischen Gewerkschaften schätzt, dass in der EU jedes Jahr 102.500 Menschen an einer berufsbedingten Krebserkrankung sterben. Bei 1,314 Millionen Krebstoten in der EU28 im Jahr 2013 bedeutet dies, dass circa jeder dreizehnte Krebstote aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit erkrankt ist und sein vorzeitiger Tod durch konsequentere Arbeitsschutzmaßnahmen somit verhindert hätte werden können. Krebs verursacht damit in der EU zwanzigmal mehr Tote am Arbeitsplatz als Unfälle. Hier ist also tatsächlich noch großer Handlungsbedarf gegeben. Ein Stoff, der hier besonders heraussticht, ist Asbest.

ASBEST – Wunderfaser mit Nebenwirkungen

Asbest - einst als Wunderfaser in breiter Verwendung - ist leider immer noch kein Thema der Vergangenheit! Hitzebeständig und quasi unzerstörbar wurde es als Material für Fußböden und Dächer verwendet.

Beinahe ein Jahrhundert ist es her, dass die sogenannte Asbestose, eine narbige Umwandlung des Lungengewebes, bei Arbeitskräften, die Asbestfasern ausgesetzt waren, in der Literatur beschrieben wurde. Über die Jahrzehnte erhärtete sich auch der Verdacht, dass das Einatmen von Asbestfasern, welche lebenslang im Körper verbleiben, das Risiko erhöht, an Lungen-, Rippenfell- oder Bauchfellkrebs zu erkranken. Erst im Jahr 1990 wurde die Verwendung von Asbest in Österreich verboten. Seit 2005 gilt ein EU-weites Verbot. Da Krebserkrankungen oft erst Jahrzehnte nach der Exposition mit Asbest auftreten, steigt die Zahl der Asbestopfer auch in Österreich immer noch jährlich an.

Rippenfellkrebs wird bis zu 90 % auf den Kontakt mit Asbest zurückgeführt. Er wird meist spät erkannt und ist kaum heilbar. In Österreich werden jährlich 80 bis 100 Fälle offiziell gemeldet. In Europa sterben nach Schätzungen jährlich 15.000 Menschen durch asbestbedingte Erkrankungen. Auch der Kontakt mit aromatischen Aminen, Arsen, Benzol, Cadmium, Chrom VI, Holzstäuben u. a. am Arbeitsplatz kann zu Krebserkrankungen führen. Eine Website der Arbeitsinspektion unter dem übergreifenden Thema „Arbeitsstoffe“ fasst seit kurzem aktuelle Auskünfte zu diesem Stoff gut zusammen.

www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Arbeitsstoffe/Asbest/default.htm

Krebs durch Alltagschemikalien?

Bei den vielen tausenden Chemikalien, denen wir im Alltag ausgesetzt sind ist eine Frage nach der realen Gefährdung, die von Alltagschemikalien ausgeht, schwierig zu beantworten. Dort wo eine krebserzeugende Wirkung bekannt ist, wurden und werden in der Regel Verbote oder Grenzwerte erlassen. Allerdings vergehen vom Wissen bis zum Handeln oft viele Jahre.

Vor kurzem beschäftigte sich zudem eine Übersichtsstudie von 174 WissenschaftlerInnen aus 28 Ländern mit der Krebsgefahr durch Alltagschemikalien. Man wertete Einzelstudien zu 85 Chemikalien aus, mit denen die Bevölkerung im Alltag z. B. durch „Plastikflaschen, Desinfektionsmittel oder Pommes Frites“ in Kontakt kommt. Alle diese Stoffe sind für den Markt in spezifischen Dosen zugelassen. In den zugelassenen Mengen ist eine krebserzeugende Wirkung sehr unwahrscheinlich, auch wenn allein fünfzig dieser Stoffe im Versuch eine zellverändernde Wirkung gezeigt haben.

Der Krebsforscher Hemad Yasaei und der Biochemiker Andrew Ward zeigten allerdings, dass die untersuchten Chemikalien jeweils bestimmte Teile einer Zelle schädigen können. Gleichzeitig ist die Entstehung von Krebs ein mehrstufiger Prozess, bei dem mehrere Defekte auf unterschiedlichen Ebenen des Zellstoffwechsels zusammenkommen müssen, damit Krebszellen entstehen. Auf der anderen Seite kann schon eine einzige defekte Zelle zu einem Tumor führen. Die Forscher gehen deshalb davon aus, dass kleine Mengen verschiedener Chemikalien, die sich im Körper ansammeln, in der Gesamtwirkung einen wesentlich größeren Schaden anrichten könnten, als bisher angenommen. Denn durch die Summe der unterschiedlichen Wirkmechanismen können sie gemeinsam stufenweise jene Veränderungen an einzelnen Zellen bewirken, die dann zur Entstehung von Krebszellen führen. Als Fazit werden von den Studienautoren strengere Zulassungsbedingungen gefordert.⁴

Angriff auf das Hormonsystem - endokrine Disruptoren

In den letzten Jahrzehnten stieg die Häufigkeit von Brust-, Prostata- und Hodenkrebs sowie die Unfruchtbarkeit junger, ansonsten gesunder Paare in vielen Industrieländern rasant an. Auf der Website des Schweizer Bundesamtes für Gesundheit erfährt man, dass in Industrieländern die Spermienkonzentration bei Männern innerhalb der letzten zwanzig Jahre bis zu 50 % zurückgegangen sein soll. Die für die Fortpflanzung erforderliche Spermienkonzentration wird vom Durchschnitt der Männer angeblich nur noch knapp erreicht. Die Ursachen dieser Funktionsstörungen und Erkrankungen sind noch nicht ausreichend geklärt und wahrscheinlich multifaktoriell. Der Schluss liegt jedenfalls nahe, dass die Fortpflanzungsfähigkeit des Menschen ebenfalls durch Umweltchemikalien beein-



trächtigt werden wird.⁵ Studien in Finnland und Dänemark über die unterschiedliche Belastung von Muttermilch mit bekannten hormonaktiven Stoffen, sog. „Endokrinen Disruptoren“, und der Vergleich mit der Unfruchtbarkeit von Männern in beiden Ländern legten einen solchen Zusammenhang ebenfalls nahe.⁶

Hier gibt es also schon seit langem Handlungsbedarf, während die EU bisher nur Studien macht und Messmethoden verfeinert, aber trotz mehrfacher Ankündigen bisher keine Maßnahmen gesetzt hat. Es gibt nicht einmal eine Gefahrenkennzeichnung für diese Stoffe, sondern nur unvollständige Verdachtslisten. Weitere Maßnahmen wurden erst kürzlich zum zweiten Mal verschoben, diesmal auf 2017. Schweden hat die EU-Kommission daraufhin wegen deren Säumigkeit geklagt. Am 16. Dezember 2015 hat der Europäische Gerichtshof Schweden Recht gegeben.

Anlässlich der erwähnten Studien und der Säumigkeit der EU in den Bereichen Nanomaterialien, Arzneimitteln in der Umwelt und endokrinen Disruptoren erscheint es sinnvoll, einen kritischen Blick auf aktuelle Entwicklungen im Bereich der Chemikalienpolitik zu werfen. Auch unser Schutzniveau in Österreich und Europa sowie mögliche Schwachstellen sollten einmal genauer betrachtet werden.

Zur Erinnerung:

Noch im Jahr 2000 wusste man bei drei Viertel der etwa 2500 wichtigsten Chemikalien auf dem europäischen Markt nicht einmal, ob sie krebserregende Eigenschaften besitzen. Es fehlten publizierte Untersuchungsdaten. Trotzdem durften sie am Markt breit verwendet und auch an KonsumentInnen verkauft werden. Um diesem Missstand, unter anderen, ein Ende zu setzen, trat am 1. Juni 2007 die sogenannte REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) in Kraft. REACH ist ein gesetzliches Regelwerk zur systematischen Registrierung, Evaluierung und Autorisierung (Zulassung) von Chemikalien. Seit dem gilt für alle Chemikalien, von denen ein Unternehmen in der EU mehr als eine Tonne herstellt oder importiert, dass sie bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) mit einer Liste von toxiologischen Basisdaten zu registrieren sind.

Neuregelung des Biozidmarktes

Auch für den Handel und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wurde von der EU mittels der Richtlinie 128/2009/EG (über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden) und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln) und die Verordnung über Biozidprodukte (BPR, Verordnung (EU) Nr. 528/2012) eine neue rechtliche Basis geschaffen.

Die für Biozide geltenden Regeln sind deutlich strenger als für Chemikalien, die (nur) unter das REACH-System fallen. Sie enthalten biozide Wirkstoffe, um Menschen, Tiere, Materialien oder Erzeugnisse vor Schadorganismen, wie Schädlingen oder Bakterien, zu schützen. Ihre zelltötenden Eigenschaften bedingen aber auch potentielle Gefahren für exponierte Menschen und für Umweltmedien wie Böden oder Oberflächengewässer. Die mengenmäßig größte Produktgruppe bilden die Desinfektionsmittel, aber es gehören auch Holzschutz- und Konservierungsmittel, sog. Mauerschutzmittel gegen die Veralgung von Fassaden sowie Schädlingsbekämpfungsmittel wie Ratten-, Schnecken- oder Ameisengifte zu den Biozidprodukten. Von der Regulierung betroffen sind allein in Deutschland mehr als 35.000 Biozid-Produkte⁷, die Gesamtzahl in der EU liegt bei schätzungsweise 50.000 Produkten.

Aufgrund der gefährlichen Eigenschaften der enthaltenen Wirkstoffe, müssen alle bereits am Markt befindlichen Biozidprodukte nicht nur registriert, sondern noch einmal neu zugelassen werden. Die in den Biozidprodukten enthaltenen Wirkstoffe müssen vorab in einem aufwändigen Notifizierungsprozess genehmigt worden sein. Hierfür müssen Daten-Dossiers mit bis zu 40.000 Seiten pro Wirkstoff von den Unternehmen geliefert und von den Mitgliedsstaaten geprüft werden. Anders als bei REACH ist das zu liefernde Datenpaket durch die Anwendung bestimmt, die vom Hersteller produzierte Menge ist irrelevant.

Besuch der WUA bei der ECHA in Helsinki

Im September 2015 konnte sich DI Marion Jaros auf dem alljährlichen „Biocides Stakeholder’s Day“ der ECHA in Helsinki selbst ein konkretes Bild von der ECHA machen. Die ECHA präsentierte sich als kompetente und stark service-orientierte Einrichtung, die um die Nutzerfreundlichkeit, Verständlichkeit, Fairness und Auffindbarkeit von Informationen für alle am Prozess beteiligten Stakeholder sehr bemüht ist. Sicher kann jetzt schon gesagt werden, dass die EU mit REACH und der Biozid-Produkte-Verordnung eine neue Datenbasis über die Gefährlichkeit von zehntausenden, mengenmäßig relevanten Chemikalien für die ganze Welt schafft. Die Zusammenfassung der Registrierungs-Dossiers können von jedermann kostenfrei im Internet eingesehen werden. Die EU hat hier einen Prozess in Gang gesetzt, der auf Ebene der Einzelstaaten niemals möglich gewesen wäre und von dem die ganze Welt profitiert. Nur die Größe des gesamteuropäischen Marktes hatte genug Gewicht, um die mächtige „Chemische Industrie“ in Verhandlungen für diesen aufwändigen und kostenintensiven Registrierungs- und Genehmigungsprozess nach anfänglichem Widerstand als Partner zu gewinnen.

Mehr Transparenz erhöht aber leider nicht automatisch auch die Sicherheit.

Wie verschwinden gefährliche Chemikalien vom Markt der EU?

Als besonders besorgniserregend werden von der EU im Wesentlichen solche Stoffe angesehen, deren karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Eigenschaften als erwiesen gelten, sowie die schon erwähnten endokrinen Disruptoren, welche durch die Beeinflussung des Hormonsystems die Gesundheit schädigen, und Stoffe, die in der Umwelt persistent, bioakkumulierend und toxisch sind.

Biozide Wirkstoffe mit diesen Eigenschaften dürfen nur im Ausnahmefall zugelassen werden, und zwar, wenn das Risiko für Menschen, Tiere oder die Umwelt durch die Exposition gegenüber dem Wirkstoff unter realistischen „Worst Case“ Verwendungsbedingungen vernachlässigbar ist, wenn der Stoff zur Abwendung anderer ernsthafter Gefahren nötig ist oder eine Nichtgenehmigung des Wirkstoffs unverhältnismäßig negative Folgen für die Gesellschaft zeitigen würde.

Solche Formulierungen lassen laut Kritik von Umweltorganisationen einen zu großen Spielraum für Zulassungen besonders gefährlicher Stoffe. Für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gelten ähnliche Ausschlusskriterien, jedoch mit strengeren Ausnahmeregelungen.

Können keine gleichwertigen Alternativen identifiziert werden, dann kann der Stoff für die Aufnahme in die Liste der „Besonders Besorgnis erregenden Stoffe“, die sog. SVHC-Liste, vorgeschlagen werden. Stimmen die anderen Mitgliedsstaaten dem Antrag zu, so nimmt die ECHA den Stoff in die SVHC-Liste auf.



Dort sind inzwischen 163 Stoffe gelistet. Für diese gelten fürs erste besondere Informationspflichten, die im Wesentlichen darauf abzielen, professionelle AnwenderInnen entsprechend von der Gefährlichkeit zu informieren und die Menge, die im Umlauf ist und mögliche Expositionen besser einschätzen zu können. Für EU-BürgerInnen gilt eine Informationspflicht bei konkreten Anfragen. Bei zusätzlicher Aufnahme in den Anhang XIV von REACH werden diese Stoffe zulassungspflichtig. Dann wird eine Frist, das sog. „Sunset-Date“, festgesetzt, ab dem das weitere Inverkehrbringen und die Verwendung des Stoffes ohne Zulassung verboten sind.

Substitution – Die Rolle der öffentlichen Beschaffung bei der Auswahl von Produkten

ÖkoKauf Wien leistet hier international beachtete Pionierarbeit, welche auch von der EU-Kommission beobachtet und als Ideengeber herangezogen wird.

Die WUA hat als Leiterin der ÖkoKauf-Arbeitsgruppe „Desinfektion“ gemeinsam mit ExpertInnen ein solches Tool für Desinfektionsmittel entwickelt. Die Wiener Desinfektionsmittel-Datenbank WIDES ist unter www.wides.at auf Deutsch und www.wides.at/en auf Englisch für für alle Interessierten kostenlos verfügbar.

Die EU-Kommission betrachtete die WIDES-Datenbank genau und hat sie als vorbildhaftes Projekt eingestuft. In einem aktuellen Entwurf eines EU-COM-Reports zur „Nachhaltigen Nutzung von Bioziden“ wird deshalb auch der Vorschlag gemacht, das bereits erwähnte Biozidprodukte-Register der EU für zehntausende Produkte so weiter zu entwickeln, dass es wie die Wiener Desinfektionsmittel-Datenbank WIDES eine vergleichende Bewertung der ökologischen und gesundheitlichen Eigenschaften von Produkten ermöglicht⁸, um auch auf Produktebene die jeweils schonendsten identifizieren zu können.

In Österreich hat das Sozialministerium, bzw. das Zentralarbeitsinspektorat, einen Erlass über Händedesinfektion in der Schwangerschaft publiziert. Ob ein bestimmtes Desinfektionsmittel die Kriterien erfüllt, ist laut Erlass zum Beispiel über die WIDES-Datenbank zu prüfen.

Verbote sind selten

Sind gleichwertige Alternativen für eine besonders gefährliche Chemikalie vorhanden, sollte ihr Einsatz beschränkt werden (durch Aufnahme in den Anhang XVII von REACH). Ein Beispiel für konkrete Beschränkungen mittels strenger Grenzwerte aufgrund toxischer Eigenschaften sind z. B. acht PAK's (krebserregenden Polyzyklischen, Aromatischen Kohlenwasserstoffen) in gummi- und kunststoffhaltigen Alltagsprodukten wie Spiel-

zeug, Sportartikeln und Werkzeugen. Eine Beschränkung von weiteren Phtalaten als Weichmacher und von Methanol, (z. B. in Scheibenwischenanlagen) ist in Vorbereitung.

Bei den Stoffbewertungen im Rahmen der Biozidprodukte-Verordnung wurde kürzlich das stark ökotoxische Insektizid Triflumuron aufgrund seiner Umweltgiftigkeit NICHT zugelassen – bei aktuell circa 150 positiven Wirkstoffzulassungsverfahren eine seltene Ausnahme. Der Streit um das weltweit meistverwendete Totalherbizid Glyphosat ist hier ein aktuelles Beispiel. Während die Krebsforschungsagentur der WHO (IARC) Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend“ eingestuft hat, sehen es das Bundesinstitut für Risikobewertung in Berlin und die europäische Ernährungsagentur EFSA weiterhin als harmlos an. Inzwischen haben zahlreiche WissenschaftlerInnen an EU-Gesundheitskommissar Andriukaitis appelliert, das Unkrautvernichtungsmittel Glyphosat erneut auf Krebsrisiken zu prüfen und neu zu bewerten.

So werden Produkte mit allergenen, hormonaktiven, Fruchtbarkeitsschädigenden oder krebserregenden Stoffen wohl noch länger im Supermarkt erhältlich sein. Die Unterstützung von Maßnahmen zur Substitution, also zum Ersatz dieser gefährlichen Stoffe durch weniger gefährliche, wird daher ein zentraler Schwerpunkt der künftigen, europäischen Chemikalienpolitik sein müssen. Auch die WUA ist in die Diskussion um die besten Methoden auf EU-Kommissionsebene eingebunden (siehe Kapitel Substitution).

- 1 www.bag.admin.ch/themen/chemikalien/00238/index.html?lang=de
- 2 www.zeit.de/wissen/gesundheit/2014-02/who-studie-krebserkrankungen-weltweit
- 3 Eliminating occupational cancer in Europe and globally (ETUI) Brussels, 2015 © Publisher: ETUI aisbl, Brussels
- 4 www.statistik.at > Publikationen & Services > Publikationskatalog > Gesundheit > Krebsinzidenz und Krebsmortalität in Österreich 2014
- 5 www.bura.brunel.ac.uk/handle/2438/11108
- 6 www.science.orf.at/stories/1628084/
- 7 Deutsche Bundesregierung (2011): Vierter Bericht über die Substitution risikoreicher durch risikoärmerer Biozid-Wirkstoffe und Biozid-Produkte, über den aktuellen Sachstand zur Umsetzung der Biozid-Richtlinie und des Überprüfungsprogrammes der Altwirkstoffe sowie der aktuellen Entwicklungen auf EU-Ebene, Drucksache 17/6903 vom 02. 09. 2011: dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/069/1706903.pdf
- 8 Siehe www.biozid.info/uploads/media/EU-Commission_Draft_COM_report_Sustainable_use_of_biocides.pdf Seite 15

Impressum:

Medieninhaberin und Herausgeberin: Wiener Umweltanwaltschaft, Muthgasse 62, 1190 Wien • Tel.: 01/37979/0 • E-Mail: post@wua.wien.gv.at • web: www.wua-wien.at • Redaktion: Romana Uhyrek • Gestaltung: DYNAMOWIEN • Druck: Gugler, 3390 Melk, Coverfoto, Foto S. 5 und 6: istockphoto.com



Höchster Standard für Ökoeffektivität. Weltweit einzigartig: Cradle-to-Cradle®-Druckprodukte innovated by gugler*. Sämtliche Druckkomponenten sind für den biologischen Kreislauf optimiert. Bindung ausgenommen.

» UVP-Tag 2015

Im großen Festsaal der Wirtschaftsuniversität Wien fand unter der Leitung von Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Verena Madner und Dr.ⁱⁿ Waltraud Petek am 11. November 2015 der UVP-Tag 2015 statt. Den Schwerpunkt des Vormittags bildete die aktuelle Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, des Bundesverwaltungsgerichtes sowie des Europäischen Gerichtshofes.

In der Entscheidung Karoline Gruber, C-570/13, stellt der EuGH fest, dass Feststellungsentscheidungen nach § 3 Abs 7 UVP-G gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit, wie beispielsweise Nachbarn, keine Bindungswirkung haben, wenn die betroffene Öffentlichkeit, wie derzeit im UVP-G festgelegt, vom Feststellungsverfahren ausgenommen ist. Der betroffenen Öffentlichkeit muss zumindest ein Rechtsbehelf gegen einen negativen Feststellungsbescheid eingeräumt werden.

Der Europäische Gerichtshof spricht sich in einer weiteren Entscheidung (EuGH C-137/14, Europäische Kommission gegen Deutschland) für einen sehr weiten Zugang zu den Gerichten aus. Der betroffenen Öffentlichkeit muss gem. Art 11 Aarhus-Konvention eine umfassende gerichtliche Kontrolle der sachlichen Rechtmäßigkeit möglich sein. Grenzen setzt der Gerichtshof lediglich bei missbräuchlichem oder unredlichem Vorgehen der Parteien. Im Lichte dieser Rechtsprechung sind auch die Präklusionsbestimmungen im österreichischen Recht neu zu überdenken.

Dr. Christian Baumgartner referierte über die knapp zweijährige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum UVP-G 2000. In den meisten Fällen hat das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsprechung des Umweltsenates bestätigt bzw. weiterentwickelt. Auf Grund der Umsetzungsdefizite der Aarhus-Konvention und der neuen Entscheidungen des EuGH musste sich das Bundesverwaltungsgericht auch mit neuen Fragestellungen auseinandersetzen.

Bemerkenswert ist dabei die Entscheidung zur Feststellung der UVP-Pflicht beim Biomasse-Heizkraftwerk Klagenfurt. Das Bundesverwaltungsgericht hat auf Grund eines Analogieschlusses nach unionskonformer Interpretation entschieden, dass auch in jenen Fällen, in denen überhaupt kein Feststellungsverfahren durchgeführt wird, also kein Antrag eines Antragsberechtigten (Projektwerber/in, Umweltsenat/innen, Umweltsenat/innen, mitwirkende Behörde) vorliegt und auch kein Verfahren von Amts wegen durchgeführt wird, einer Umweltorganisation das Recht auf Erlassung einer entsprechenden Entscheidung in der vorgesehenen Entscheidungsfrist von sechs Wochen zukommt, wenn sie dies beantragt.

Die unter der Prämisse des Europarechts getroffenen Gerichtsentscheidungen haben alle gemeinsam, dass sie von den einschlägigen innerstaatlichen Verfahrensbestimmungen abweichen und dadurch beim Rechtsanwender für Unsicherheit sorgen. Der österreichische Gesetzgeber ist jedenfalls am Zug, die betreffenden Bestimmungen an EU-Recht anzupassen.

Am Nachmittag brachte uns Mag. Wolfgang Schachinger, Wolf Theiss Rechtsanwälte, das Widerstreitverfahren nach dem Wasserrechtsgesetz näher. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Eva Schulev-Steindl berichtete über die Umsetzung TEN-E Verordnung im Energie-Infrastrukturgesetz und im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz. Die TEN-E Verordnung hat zum Ziel die transeuropäische Energieinfrastruktur zu verbessern. Dies soll vor allem durch eine Forcierung des Netzausbaus geschehen. Innerstaatliche Umsetzungsmaßnahmen sind deshalb erforderlich, weil die TEN-E-Verordnung teilweise zu unbestimmt ist („hinkende“ Verordnung). Den Abschluss der Veranstaltung bildete eine Podiumsdiskussion mit dem Titel „Sind Großprojekte noch realisierbar?“ Die Diskussion verlief sehr emotional, da der Wunsch der Wirtschaft nach immer schnelleren Verfahren bei immer knapper werdenden Ressourcen und immer strengeren Verfahrensvorschriften (Aarhus!) kaum zu verwirklichen sein wird. ●

» UmweltsenatInnen im Haus der Europäischen Union

Im Oktober 2015 trafen die LandesumweltsenatInnen im Haus der Europäischen Union zum Gedankenaustausch VertreterInnen der Europäischen Kommission aus der Generaldirektion Umwelt. Einen Schwerpunkt der Diskussion bildete die Nachnominierung von Natura 2000-Gebieten. Wobei sich zeigte, dass die Kommission für die Ausweisung von Vogel-schutzgebieten eine gesamtösterreichische Betrachtung benötigt. Regional bedeutende Vorkommen müssen immer im Verhältnis zum gesamten Alpenraum bzw. zum österreichischen Staatsgebiet betrachtet werden. Sobald dann ein Schutzgebiet der Europäischen Kommission vom Lebensministerium vorgeschlagen wird, gilt das strenge Schutzregime, welches in der Prüfphase noch strenger ist, als nach Bestätigung durch die Kommission.

Der zweite Themenschwerpunkt behandelte die Umsetzung der Aarhus-Konvention. Die VertreterInnen der Generaldirektion sehen bei der Umsetzung in innerstaatliches Recht einen dringenden Handlungsbedarf um der Aarhus-Konvention und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie zu entsprechen. Der nationale Gesetzgeber muss daher tätig werden, um die derzeit bestehenden Unsicherheiten im nationalen Recht zu beseitigen.

Zum Abschluss des etwa zwei Stunden dauernden Gedankenaustausches wurde den VertreterInnen der Generaldirektion Umwelt eine gemeinsame Stellungnahme der Österreichischen Umweltsenatschaften zum 2. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan übergeben. ●